

B.

Die hohe Staatsregierung des Königreichs Sachsen theilte sich mit dem vierten Theile des Anlagecapitals und übernimmt unter dem, im Statut angezeigten Modalitäten die Rechte und Verpflichtungen aller übrigen Actionaire.

Interims-Actie

der

Löbau-Zittauer Eisenbahn-Gesellschaft.N^o

Inhaber dieser Interims-Actie, auf welche unter Einrechnung der bis jetzt überhaupt eingezahlten . . . Thaler ein Gesamteinkauf von höchstens Einhundert Thalern im Biergehu-Thaler-Fuße eingefordert werden kann, hat verhältnißmäßigen Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlußt der Löbau-Zittauer Eisenbahn-Gesellschaft und ist deren Statuten unterworfen.

184 . .

Zittau, den

Directorium der Löbau-Zittauer Eisenbahn-Gesellschaft.

(Sachmitthe der Unterschrift.)
Vorsitzender Director.

(Sachmitthe der Unterschrift.)
Director.

Die Einzahlungen werden während der dreijährigen Baueit zu Vier vom Hundert verzinst. Die Verzinsung beginnt hinsichtlich der zuerst angezahlten zehn Thaler vom 1ten September 1844, hinsichtlich der spätern Einzahlungen von dem jedesmaligen Schlußtermine an.

(In tergo abzudrucken §§ 15. 16. 19. 27. 28. und 34. der Statuten.)